



CO₂ PERFORMANCE LADDER

Harmonisierungsbeschluss 2 zum Handbuch

4.0

Betreff:

Frist für die Erstellung und Einreichung eines Plans für Korrekturmaßnahmen bei geringfügigen Abweichungen

Kontext:

In Abschnitt 10.2 des Handbuchs 4.0 und in Abschnitt 3.5.2 des Zertifizierungsprogramms zum Handbuch 4.0 ist festgelegt, dass Organisationen bei Feststellung geringfügiger Abweichungen während des externen Audits bis zum nächsten Audit (ca. ein Jahr) Zeit haben, einen Plan für Korrekturmaßnahmen zu erstellen und umzusetzen. Es ist jedoch wirksamer (weil die Zertifizierungsstelle den Plan noch beurteilen kann) und üblicher (u. a. gemäß ISO 17021-1), den Plan für Korrekturmaßnahmen früher zu erstellen und bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

Harmonisierungsbeschluss

Organisationen müssen innerhalb von drei Monaten nach Feststellung einer geringfügigen Abweichung einen Plan für Korrekturmaßnahmen erstellen und bei der Zertifizierungsstelle einreichen. Die Frist für die Umsetzung des Plans bleibt unverändert (vor dem nächsten Audit), sodass die geringfügige Abweichung nicht innerhalb von drei Monaten behoben sein muss.

Veröffentlichungsdatum des Harmonisierungsbeschlusses:

11-12-2025

Übergangsfrist:

Nicht anwendbar